



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1170 - 1175, DOK 372.12/017-BSG

**Kein UV-Schutz für Kindergartenkinder bei Verlängerung des
Heimwegs (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom
23.04.1987 - 2 RU 19/85**

Kein UV-Schutz für Kindergarten-Kinder bei Verlängerung des
Heimwegs (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 19/85 - (Bestätigung des
Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.11.1984
- L 3 U 24/84 - vgl. HV-INFO 5/1985, S. 25-29)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die damals nahezu 5 Jahre alte Klägerin wurde von ihrer
16-jährigen Schwester und deren Freundin vom Kindergarten
abgeholt. Vom Kindergarten aus absichtigten die Schwester und ihre
Freundin, zunächst zu deren Wohnung zu gehen, um dort etwas
abzuholen. Danach wollte man weiter zum Essen nach Hause. Auf
einer Wegstrecke, die zur Wohnung der Freundin der Schwester der
Klägerin führte und nicht auf dem unmittelbaren Weg nach Hause
lag, erlitt die Klägerin einen Verkehrsunfall.

Das BSG hat mit Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 19/85 - entschieden,
daß die Klägerin auf dem Weg vom Kindergarten nach Hause während
eines nicht mit dem Besuch des Kindergartens zusammenhängenden
Umwegs verunglückt ist. Ein Arbeitsunfall gemäß §§ 539 Abs. 1
Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO liegt demnach nicht vor.

Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 19/85:
Versicherungsschutz während des Besuchs des Kindergartens - Weg
von dem Ort der Tätigkeit (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO):
Waren für die Wahl des Weges, auf dem ein Kind nach dem Besuch des
Kindergartens verunglückte, andere Gründe maßgebend als die
Absicht, den häuslichen Bereich des Kindes zu erreichen, dann ist
es rechtlich unerheblich, ob das Kindergartenkind Einfluß auf den
durch seine ältere Schwester bestimmten Umweg hatte.